



# **Reglement**

## **über die Rekurskommission des Q-Labels**

### **(Rekursreglement)**

**Krebsliga Schweiz / Schweizerische Gesellschaft für Senologie**

Krebsliga Schweiz  
Effingerstrasse 40, 3008 Bern

**Kontakt**  
Geschäftsstelle Q-Label  
Stiftung SanaCERT Suisse  
Effingerstrasse 40  
3008 Bern  
[q-label@sana-cert.ch](mailto:q-label@sana-cert.ch)

© KLS  
Version: Juni 2023

Zuständigkeit: Vorstand KLS

Dieses Reglement ist in Deutsch und Französisch abgefasst. Bei Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

Das vorliegende Dokument wurde im Juni 2023 verfasst und tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Wird im Text nur die männliche (oder weibliche) Form gewählt, gilt sie jeweils für beide Geschlechter.

## Inhalt

I.	Organisation .....	4
Art. 1	Grundsatz .....	4
Art. 2	Unabhängigkeit .....	4
Art. 3	Mitglieder .....	4
Art. 4	Präsidium .....	4
Art. 5	Ausstand .....	4
Art. 6	Sekretariat .....	4
II.	Verfahren .....	4
Art. 7	Zuständigkeit .....	4
Art. 8	Rekursbefugnis .....	4
Art. 9	Form und Frist .....	5
Art. 10	Aufschiebende Wirkung .....	5
Art. 11	Zusammensetzung, Beratung und Entscheid .....	5
Art. 12	Instanzenzug .....	5
III.	Gebühren .....	5
Art. 13	Kostenvorschuss .....	5
Art. 14	Entscheidgebühren .....	5
IV.	Inkrafttreten .....	5
Art. 15	Inkrafttreten .....	5

## I. Organisation

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Es besteht eine Rekurskommission nach Ziff. VIII des Reglements Q-Label.

<sup>2</sup>Die Rekurskommission entscheidet nach Massgabe der folgenden Bestimmungen letztinstanzlich über Rekurse von Brustzentren gegen Entscheide des Ausschusses Q-Label.

### Art. 2 Unabhängigkeit

Die Rekurskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup>Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rekurskommission sowie deren Präsident:in und Vizepräsident:in werden vom Vorstand der Krebsliga Schweiz für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rekurskommission verfügen über eine medizinische Ausbildung. Für das Präsidium gilt Art. 4 hiernach.

<sup>4</sup>Mitglieder des Ausschusses Q-Label können keinen Einstieg in der Rekurskommission nehmen.

### Art. 4 Präsidium

<sup>1</sup>Der oder die Präsident:in sorgt für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und besorgt die Instruktion des Verfahrens. Er oder sie verfügt über eine juristische Ausbildung.

<sup>2</sup>Er oder sie vertritt die Rekurskommission nach aussen.

### Art. 5 Ausstand

<sup>1</sup>Kommissionsmitglieder (inkl. Präsidium) treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben, mit einer Partei eng verwandt oder verschwägert sind oder wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen scheinen.

<sup>2</sup>Ausstandsgesuche einer Partei sind innert 7 Tagen nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Rekurskommission und Bekanntwerden des Ausstandsgrundes an den oder die Präsident:in resp. den oder die Vizepräsident:in zu richten.

<sup>3</sup>Über Ausstandsgesuche entscheidet das Präsidium, gegebenenfalls das Vizepräsidium, der Rekurskommission.

### Art. 6 Sekretariat

Die Rekurskommission kann die Geschäftsstelle Q-Label oder andere mit administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beauftragen.

## II. Verfahren

### Art. 7 Zuständigkeit

Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen sämtliche Entscheide des Ausschusses Q-Label.

### Art. 8 Rekusbefugnis

Zum Rekurs ist befugt, wer

- a. durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und
- b. ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat.

### **Art. 9 Form und Frist**

<sup>1</sup>Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides des Ausschusses Q-Label zu erheben.

<sup>2</sup>Er ist schriftlich an die Rekurskommission, domiziliert an der Adresse der Geschäftsstelle Q-Label, zu richten.

<sup>3</sup>Der Rekurs muss einen Antrag, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

### **Art. 10 Aufschiebende Wirkung**

<sup>1</sup>Rekurse haben grundsätzliche aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup>Während der Rechtshängigkeit eines Rekursverfahrens kann im Rahmen der Instruktion von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen werden.

### **Art. 11 Zusammensetzung, Beratung und Entscheid**

<sup>1</sup>Die Rekurskommission berät und entscheidet in Dreierbesetzung, wobei ein Mitglied über eine juristische Ausbildung und zwei Mitglieder über eine medizinische Ausbildung verfügen müssen.

<sup>2</sup>Die Rekurskommission kann eine mündliche Instruktions- oder Entscheidverhandlung durchführen.

<sup>3</sup>Sie berät und entscheidet unter Ausschluss der Parteien.

<sup>4</sup>Beantragt keines der Kommissionsmitglieder eine mündliche Beratung, kann die Rekurskommission auf dem Zirkularweg entscheiden.

<sup>5</sup>Die Rekurskommission eröffnet ihren Entscheid schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache. Die Entscheideröffnung findet in der Regel innert einer Frist von 3 Monaten ab Erhalt des Rekurses statt. In besonderen Fällen darf diese Frist überschritten werden.

### **Art. 12 Instanzenzug**

Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über die in ihre Zuständigkeit fallenden Entscheide. Ein Weiterzug ist ausgeschlossen.

## **III. Gebühren**

### **Art. 13 Kostenvorschuss**

Nach Eingang eines Rekurses verlangt die Rekurskommission einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Entscheidgebühr. Das Eintreten auf den Rekurs wird von der Bezahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht.

### **Art. 14 Entscheidgebühren**

<sup>1</sup>Die Entscheidgebühr beträgt in der Regel zwischen CHF 3'000 und 6'500. In begründeten Fällen kann von diesem Rahmen abgewichen oder vollständig auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

<sup>2</sup>Obsiegt die rekursführende Partei vollständig, wird auf die Erhebung einer Entscheidgebühr verzichtet. Ist ihr Obsiegen ein teilweises, wird die Entscheidgebühr entsprechend reduziert.

## **IV. Inkrafttreten**

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Rekursreglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Krebsliga Schweiz per 1.8.2023 in Kraft.